



## Ausgabe 15/2015

vom 10.04.2015

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Verfahrensrecht

Abwicklung von Arbeitsgemeinschaften (ARGE) ab 01.01.2015

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigbig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber:  
eccontis treuhand gmbh  
wirtschaftsprüfungs- und  
steuerberatungsgesellschaft,  
4048 Linz-Puchenua, Karl-Leitl-Straße 1

**eccontis treuhand gmbh**  
wirtschaftsprüfungs- und  
steuerberatungsgesellschaft

## Neue Arbeitsgemeinschaften (ARGE) über EUR 700.000,00 müssen ab 2015 Feststellungsverfahren durchführen

Für ARGEs wurde bisher der Gewinn aus einem einzelnen Auftrag laufend, anteilig und direkt den einzelnen Gesellschaftern der ARGE zugeordnet. Ab der Veranlagung 2015 entfällt diese Vereinfachung, wenn die Auftragsvergabe EUR 700.000,00 übersteigt.

Personengesellschaften, wozu auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts (kurz GesbR) zählen, sind aus einkommensteuerlicher Sicht kein eigenes Steuersubjekt und daher nicht selbst einkommensteuerpflichtig. Der Gewinn der Gesellschaft wird im Rahmen eines sogenannten Feststellungsverfahrens pro Kalenderjahr auf deren Gesellschafter aufgeteilt und von diesen in weiterer Folge versteuert.

Für Arbeitsgemeinschaften (ARGEs), das sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts, deren alleiniger Zweck auf die Erfüllung eines einzigen Auftrags beschränkt ist, erfolgten bisher aber keine jährlichen Feststellungsverfahren. Der Gewinn aus einem solchen einzelnen Auftrag wurde laufend, anteilig und direkt den einzelnen Gesellschaftern der ARGE zugeordnet.

### Ursprünglich vereinbarter Auftragswert entscheidend

Ab der Veranlagung 2015 entfällt diese Vereinfachung jedoch für ARGEs, die einen Auftrag abwickeln, dessen Auftragswert bei Auftragsvergabe EUR 700.000,00 (netto) übersteigt. Gewinn- und Umsatzenschwankungen während der Tätigkeit der ARGE sind für die Verpflichtung, eine Feststellungserklärung abzugeben, irrelevant. Es ist der ursprünglich vereinbarte Auftragswert entscheidend.

Diese Neuregelung ist erstmals auf Feststellungen anzuwenden, die Wirtschaftsjahre betreffen, die nach dem 31.12.2014 beginnen, sofern auch die Vereinbarung des Auftragswerts bei Auftragsvergabe nach dem 31.12.2014 erfolgte. Damit werden im Ergebnis jene ARGEs erfasst, die anlässlich einer Auftragsvergabe nach Ende des Jahres 2014 begründet wurden.

### Tipp

Die neue Verpflichtung, eine Feststellungserklärung beim Finanzamt einzureichen, kann unter Umständen zu einem höheren Verwaltungsaufwand führen. Dieser Mehraufwand – auch hinsichtlich eines entsprechend einzurichtenden Rechnungswesens – sollte bei der Kalkulation eines Projekts berücksichtigt werden. Auch sollte von Beginn an vereinbart werden, durch wen die Feststellungserklärung übermittelt wird.

### eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)  
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)